

## 1644.

**Art. 338.** Der Herr von Mollondens protestiert gegen den bei Niedens zwischen Yvonand und Mollondens gesetzten Bannerstock, weil dadurch seiner Jurisdiction Abbruch gethan werde. Abjch. 1031. b.

**339.** Der den Bourgeois und Mithasten gehörige kleine Zehnten de Cottens und de l'Estonnaz wird von dem großen Zehnten beider Stände Bern und Freiburg ausgeschieden und ausgemacht. Ibid. c. **340.** Es wird constatirt, daß seit der Erneuerung der Urbare in Folge von gestatteten Befreiungen der Getreidezinsrodell eine Abnahme zeige. Ibid. d. **341.** Auf die Klage, daß die Drittelreben hie und da in Baum- und Krautgärten verwandelt werden, sollen dieselben ausgemacht werden. Die Ausführung erweist sich aber als überflüssig. Ibid. e.

## 1646.

**Art. 342.** Commissarius Dumaine, dem die Redaction des Urbars der Aemter Grandjon und Murten übertragen worden war, ist mit seiner Arbeit immer noch nicht fertig geworden, und die Arbeit, die er bisher geliefert hat, ist schlecht und unbrauchbar ausgefallen. Es wird ihm injungiert, seinem Auftrage innerhalb Jahresfrist nachzukommen und seine Arbeit nach den Anweisungen der Generalschreiber und den ihnen beigegebenen Commissarien zu verbessern, widrigenfalls er seine Admodiation und allen Schaden zu ersetzen habe. Abjch. 1097. d.

## Murten.

## Schultheiße.

<b>1615.</b>	Freiburg.	Georg von Dießbach.
<b>1620.</b>	Bern.	Christoph Dugspurger.
<b>1625.</b>	Freiburg.	Franz Peter von Perroman.
<b>1630.</b>	Bern.	Rudolf von Bonstetten. Bernhard May (1631). Samuel Fischer (1632 u.).
<b>1635.</b>	Freiburg.	Niklaus von Forel.
<b>1640.</b>	Bern.	Samuel Fischer.
<b>1645.</b>	Freiburg.	Jost von Dießbach.

(Die Mittelverrechnung gleicht von Johannis bis wieder zu Johannis)

Einnahmen.

Ausgaben.

Jahr	Einnahmen				Ausgaben																			
	Geld.	Woggen.	Zinsef.	Säfer.	Geld.	Woggen.	Zinsef.	Säfer.																
1618.	272	12	4	19	10	10	11	3	35	8	1	1	900	3	8	3	8	3	7	5	1			
1619.	427	5	4	18	10	11	11	3	51	8	1	1	724	8	8	3	8	3	7	5	1			
1620.	257	4	4	18	10	11	11	3	35	5	1	1	870	2	10	4	4	4	7	4	1			
1621.	228	13	—	19	10	11	12	—	39	36	1	1	791	4	4	4	4	3	7	5	2			
1622.	369	15	—	20	10	11	12	—	40	8	2	4	623	16	7	3	7	3	7	5	1			
1623.	501	15	—	19	10	11	12	—	2731	15	5	4	748	5	4	4	4	3	7	5	1			
1624.	657	11	—	20	10	11	12	—	36	8	8	1	512	16	3	3	7	3	7	5	1			
1625.	251	3	—	19	11	10	13	—	37	9	9	2	427	1	—	3	7	3	7	5	1			
1626.	440	9	—	20	10	10	12	—	33	8	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1627.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1628.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1629.	1256	2	—	81	10	—	48	—	136	10	—	—	2140	11	—	14	4	—	4	22	4	—	—	
1630.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1631.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1632.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1633.	303	10	—	41	9	—	24	—	74	5	—	—	173	6	—	6	4	—	4	9	3	—	—	
1634.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1635.	181	5	—	7	21	7	12	—	25	2	1	—	1335	9	—	9	—	—	—	4	8	—	—	
1636.	1061	5	—	7	21	8	12	—	30	6	3	—	866	11	—	7	—	—	—	4	8	—	—	
1637.	404	5	—	7	22	—	11	—	43	4	3	—	436	11	—	7	—	—	—	4	8	—	—	
1638.	665	5	—	7	22	2	12	—	30	30	1	—	451	11	—	3	—	—	—	4	8	—	—	
1639.	650	5	—	7	22	2	12	—	7	7	—	—	336	11	—	3	—	—	—	4	8	—	—	
1640.	522	5	—	7	21	1	12	—	30	6	—	—	711	15	—	3	—	—	—	4	8	—	—	
1641.	1710	16	—	7	22	4	10	—	33	1	—	—	1168	1	—	3	—	—	—	5	8	—	—	
1642.	428	15	—	7	21	11	10	—	44	10	1	—	725	27	—	3	—	—	—	5	8	—	—	
1643.	342	15	—	7	22	2	11	—	—	—	—	—	348	4	—	3	—	—	—	5	8	—	—	
1644.*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1645.*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1646.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1647.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1648.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

\*) S. 38. VI. 316b. 1, S. 1573. 31t. 426.  
\*\*) S. 38. VI. 316b. 1, S. 1573. 31t. 423.

Bei 316b. 30  
Sinner Eintrucksbuch  
Q. S. 164-167.  
Kantonsarchiv Aretlung.  
Mittelschulrechnungen.  
316b. 705. f.  
705 g. 31t. 390.  
" 702. p.  
" 702. p.  
S. 31t. 389.  
316b. 705. e.  
S. 31t. 392.  
316b. 1015. r.  
1002. l.  
" 1002. m.  
" 1002. n.  
" 1002. o.  
" 1002. p.  
" 1015. s.  
" 1015. t.  
" 1015. u.

## 1621.

**Art. 343.** Die dem neuen und dem alten Schultheiß von Murten aufgetragene Aufsuchung, Aufzeichnung und Besichtigung der wistelachischen eingeschlagenen Allmendgüter wird von den Gesandten genehmigt und soll dieselbe in die neuen Erkenntnisse des Schlosses Murten eingetragen werden. *Ibid.* 202. a.

**344.** 1. Der den Schulmeistern der beiden Gemeinden im Wistenlach zugetheilten Allmendplätzen halber läßt man es bei den Artikeln der frühern Verhandlungen verbleiben. 2. In Betreff der Stücke Freudenreichs ist die freiburgische Rathserkenntniß vom 13. April 1605 aufzusuchen und dem Schultheiß zu Murten zu übersenden, damit er sehe, was für Zinsen und Zehnten ihm auf dieses Stück geschlagen worden seien, und wie weit sich dasselbe erstrecken soll. *Ibid.* b. **345.** 1. In Beziehung auf die Güter und die Ordnung der Schützen im Wistenlach werden Oberst von Dießbach und Lamberger beauftragt, mit den Gemeindsgeossen und den Schützen zu verhandeln, daß denselben, doch ohne Nachtheil der Gemeindgüter, geholfen werde. 2. Ebendenselben wird auch aufgetragen, wegen der vom Weibel Rogg begehrten neuen Schmiede mit der Gemeinde zu reden und dahin zu wirken, daß Rogg etwa die Gemeindschmiede um einen billigen Zins geliehen werde. 3. Dem Begehren des Marquard Zehender möchte die Gesandtschaft Berns entsprechen; die freiburgische nimmt es ad referendum. **346.** In Betreff des Zehntens von den eingeschlagenen Allmendstücken bleibt es bei den früher verabschiedeten Artikeln mit Ausnahme der „Gehelde“ in Bünten und Gärten, für welche statt des Zehntens der fünfzehnte Theil an das Schloß zu Murten verabsolgt werden soll. Darunter sind aber bloß diejenigen Allmendstücke zu verstehen, von welchen den Obrigkeiten der Zehnten gehört, nicht diejenigen, welche in andern „sonderbaren“ Zehnten gelegen sind. In Betreff der Novalien und des Nützehntens wird festgesetzt, daß, wenn neue Aufbrüche gemacht und mit Neben bepflanzt werden, solche die sechs ersten Jahre zehntfrei sein sollen, die drei folgenden der Zehnten der Pfründe zu Moustier (Motier), vom zehnten Jahre an dem verabsolgt werden soll, dem er von Rechts wegen gehört. *Ibid.* d.

**347.** Gegen die beiden Gemeinden des Wistelachs wird geklagt über „Verschlagung“ der Bußen, über unordentliche Rechnungen und Annahme von Gemeindsgeossen ohne Wissen des Amtmanns. Der Schultheiß zu Murten wird beauftragt, künftig der Rechnungsablegung beizuwohnen und sich zu erkundigen, auf was für Rechte sich die Gemeindsgeossen für die von ihnen geübte Annahme neuer Gemeindsgeossen berufen, und daß sie das denselben auferlegte Geld unter sich und namentlich die untere Gemeinde mit der Stadt Murten theilen. *Ibid.* e. **348.** Obgleich den Gesandten die Vollmacht erteilt worden ist, die Gemeinden wegen deren vielfach begangenen Fehler zu strafen, so wollen sie es aus Gnaden bei den in diesem Geschäfte aufgelaufenen Kosten und den nunmehr auferlegten „Intritten“ und Bodenzinsen bewenden lassen. Aus diesen „Intritten“ sollen die Kosten dieser Gesandtschaft bezahlt werden; bleibt etwas vor, so sollen es der alte und der neue Schultheiß für ihre gehabte Mühe erhalten. *Ibid.* f. **349.** Den Streit zwischen Alt-Schultheiß von Dießbach und seinen Amtsvertrauten, ferner den zwischen der Pfründe Moustier (Motier) und Frytknecht von Neuenburg zu schlichten, sowie auch den kleinen Zehnten zu Lugnorre vom großen daselbst abzuondern, wird nochmals denjenigen Herren übertragen, denen dieses Geschäft schon früher übertragen worden ist. Ferner soll auch der Frau Strecknatin Zehnten gesondert und abgetauscht werden. *Ibid.* g. **350.** Auf das Begehren des Alt-Schultheißens Dießbach, man möchte ihm gestatten, seinen unter dem Schloßzehnten und andern vermischten Zehnten mit neuen Marchsteinen zu bezeichnen, wird ein Untergang dieses Zehntens angeordnet. Auf den Bericht darüber werden die Obrigkeiten entscheiden,

ob sie ihm oder Andern befehlen werden, die Marchsteine zu setzen, oder nicht. Oberst Dießbach und Anton Lando halten um Brief und Siegel der Bestätigung der Sprüche an, welche in dem Streit zwischen ihnen und der Pfründe zu Moustier (Motier) laut frühern Abschieds ergangen sind. Es wird ihnen willfahrt. Ibid. h. **351.** Dem Schultheiß wird befohlen, Behufs des Baues eines neuen Kornhauses den alten Speicher bestmöglichst zu verkaufen und dann den Bau zu beginnen, doch so, daß an der Ringmauer ein freier Gang gelassen wird. Ibid. i. **352.** Unter Ratificationsvorbehalt wird, um eingerissenen Mißbräuchen zu steuern, verordnet, daß künftig niemanden mehr gestattet werden soll, vor Ausgang des Bannes zu „herbsten“ (Weinlese zu halten). Ibid. k. **353.** Die Gesandten finden für nöthig, den Obrigkeiten die Gefahr drohende Beschaffenheit des Ausflusses des Murtnersees durch die „Bruch“ (Broye) vorzustellen, welche befürchten läßt, daß das Wasser einen Ausbruch durch das Moos nehmen könnte. Die Ursache davon glaubt man in den von den Fischern an der Broye gepflanzten Zäunen zu finden, welche den ordentlichen Lauf und Ausfluß des Wassers hindern. Ibid. l. **354.** Das Verlangen des Obersten Dießbach, man möchte einen durch die Neben führenden Fußweg cassieren, wird ad referendum genommen. Ibid. m. **355.** In dem Streite zwischen der Herrschaft Murten und dem Herrn zu Mönchenswyl wegen eines Zehntens innerhalb der Marchen der Herrschaft Wylser geben die Gesandten, nachdem beide Parteien ihre Documente vorgeführt haben, folgenden vermittelnden Spruch: Dieser Zehnten soll dem Herrn zu Wylser zuständig, er aber verbunden sein, dem Schloß zu Murten jährlich 7 Maß Dinkel, 7 Maß Roggen und 7 Maß Hafer zu entrichten, auf Martini 1622 erstmals. Der Herr zu Wylser gibt sich mit diesem Spruche zufrieden, wünscht aber, man möchte ihm seine Schuldigkeit in Geld umsetzen. Die Gesandten stellen Alles ihren Obrigkeiten anheim. Ibid. n. **356.** Da das Gewölb (Archiv) zu Murten sich in großer Unordnung befindet, sollen die Obrigkeiten angegangen werden, zwei Schreiber dahin zu schicken, welche dasselbe zu registrieren und drei Verzeichnisse anzufertigen haben, eines für Bern, ein zweites für Freiburg und ein drittes für das Archiv zu Murten. Ibid. o. **357.** Da die Schlichtung des Streites zwischen den Herren von Affry und von Praroman einerseits und dem Spital zu Wislisburg andererseits wegen späniger Zehntenstücke auf der Zelg bei Rupertswyl wegen Abwesenheit des Herrn von Affry und von Kundschaftsträgern nicht vor sich gehen kann, wird der Landvogt zu Wislisburg beauftragt, beide Parteien auf den 10. October zu sich zu bescheiden und einen Vergleich zu versuchen; kommt ein solcher nicht zu Stande, die Obrigkeiten in Kenntniß zu setzen, woran es noch fehle. Ibid. p. **358.** Der Schultheiß zu Murten wird beauftragt, den Streit zwischen dem Schloß Murten und einigen Herren und Burgern von Freiburg wegen eines streitigen Zehntens zu Zeuns (Zeuf) zu vergleichen, wenn das nicht möglich ist, den Obrigkeiten zu berichten, woran es noch fehle. Ibid. q.

## 1624.

**Art. 359.** Dem Michael Freudenreich, des Raths von Bern, wird die von beiden Städten dessen Vater gegebene Concession zum Einschlagen eines Stückes Allmend bestätigt, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die ihm von Zins und Zehnten wegen auferlegten 100 Pfund zu Handen der Pfründe und die noch nicht entrichteten Zinsen bezahlt werden. Absch. 308. a. **360.** Marquard Zehender, des Raths, wünscht, daß man ihm statt des früher seinen Verkäufern zum Einschlagen bewilligten Platzes einen bequemern anweisen möchte. Weil die Gesandten Freiburgs ohne Instruction sind, wird das Ansuchen in den Abschied genommen. Ibid. b. **361.** Dem Obersten Johann Jakob von Dießbach und Anton Lando sollen die

Bestätigungsbriefe des zwischen ihnen und der Pfründe zu Moustier ergangenen Spruches ausgefertigt werden. Ibid. c. **362.** Es soll bei der von beiden Obrigkeiten der Weinlese im Wistenlach halber gemachten Ordnung verbleiben, so daß niemand gestattet sein soll, vor dem Eingang des ordentlichen Bannes in seinen Reben zu lesen; auch soll der Schultheiß zu Murten keine Befugniß haben, Erlaubniß zu geben, früher zu lesen, und keine Obrigkeit allein Concessionen dafür geben. Hingegen wird dem Schultheißen von Montenach bewilliget, in dem hinter seinem Hause liegenden Stück Reben zu einer ihm gelegenen Zeit auch vor dem Eingang des Bannes zu lesen, so lange es den Obrigkeiten belieben wird. Ibid. d. **363.** Der Schultheiß zu Murten soll den Fischern alles Ernstes gebieten, die alten und die neuen Zäune und Faache in der Bruch zu beseitigen und keine mehr zu machen. Ibid. e. **364.** Der Schultheiß zu Murten soll berichten, ob sich jemand über den Fuhrweg durch die Reben im Wistenlach zu beklagen habe. Ibid. f. **365.** Der Spruch wegen des Streites über einen Zehnten zwischen Murten und Münchenwyler wird bestätigt. Nach demselben gehört der Zehnten dem Herrn zu Münchenwyler, hingegen ist dieser verpflichtet, dem Schloß Murten jährlich auf Martini 7 Maß Dinkel, 7 Maß Roggen und 7 Maß Hafer zu entrichten, von Martini 1622 an gerechnet. Ibid. g. **366.** Daniel Lerber und Generalcommissarius Python werden beauftragt, die Marchsteine gegen Laupen zu setzen. Ibid. h. **367.** Ueber den Zehnten zu Rupertswyl und Zeuß soll später verhandelt werden. Ibid. i. **368.** Die von Ulmiz wünschenden ein Stück „Möössly“ einschlagen zu dürfen. Wenn niemand dagegen Einsprache erhebt, soll das ihnen erlaubt sein. Der Schultheiß hat es dann auszumarchen; die von Ulmiz haben von jedem Mad (es sind deren sechs) 4 Kronen zu entrichten. Ibid. k. **369.** Dem deutschen Prädicanten zu Murten, Jakob Wild, wird die Pfrundbünte vom Zehnten befreit. Ibid. l. **370.** Durs Jenberg bittet um die Erlaubniß eines Abtausches seines schuldigen Herrschaftszinses. Den beiden Generalcommissarien wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen und darüber den Obrigkeiten zu berichten. Ibid. m. **371.** Dem Begehren derer von Ulmiz, ein kleines Moos einschlagen zu dürfen, wird einstweilen noch nicht entsprochen, bevor die Gesandten den Ort in Augenschein genommen haben. Absch. 311. v. **372.** Die Schützen der vier Dörfer de la Rivière suchen um Einschlagung eines Platzes in der Allmend an. Dem Schultheiß wird aufgetragen, den Platz zu besichtigen und, insofern keine Opposition sich kund thut, denselben auszumarchen und den Zehnten darauf vorzubehalten. Ibid. w. **373.** Die Schützen von Lugnorre begehren Zehntbefreiung von den Bünten, welche ihnen früher „eingegeben“ worden sind. Sie werden abgewiesen. Eine Zuchart sandiges und mit Gestrüpp bewachsenes Land accensiert man ihnen um einen halben Bagen jährlichen Herrenzinses, und weil sie Reben darauf pflanzen wollen, wird ihnen auf sechs Jahre der Zehnten davon erlassen. Ibid. x. **374.** Marquard Zehender wünscht einen ihm eigenthümlichen Platz bei seinem Hause im Wistenlach gegen einen hinter seinem Hause gegen den See hin zu vertauschen. Es sollen die Gesandten beider Städte, wenn sie nach Murten reiten, den Platz besichtigen und abstecken oder aber nach Gestalt der Sachen den Obrigkeiten darüber Bericht erstatten. Ibid. y. **375.** Die Bürger von Murten sprechen, wie sie einen Theil der Bußen und Frevel, welche in der Stadt fallen, beziehen, auch einen Theil der im Schloß Murten verwirkten an. Weil aber das Haus der Obrigkeit eigen ist, werden sie mit diesem Begehren abgewiesen. Ibid. gg. **376.** Der Schreiberlohn bei den Processen gefangener Personen wird moderiert, dem Schreiber der Rechnung werden 20 Pfd. gegeben. Ibid. hh. **377.** Dem Schultheiß Dugsburger wird für einen Acker, den er gegen eine zehntfreie Matte vertauscht hat, Zehntfreiheit gestattet. Ein anderer Acker soll ausgemacht werden. Für die 25 Tannen, welche er zu einem Zehntfrei-

chen Bau aus seinem Walde gegeben, wird ihm gestattet, 12 Eichen im Salinwald zu fällen. Ibid. oo. **378.** Der Stadtschreiber bittet um Befreiung des Weinzehntens von den „Kelten“ (Reben?), welche er in einem Garten und einer Bunte gepflanzt hat, welche zehntpflichtig waren. Er wird mit seinem Gesuche abgewiesen. Seine Forderung für Fensterarbeit soll befriedigt werden, sobald sich herausstellt, daß die beiden Städte noch nichts daran bezahlt haben. Ibid. tt. **379.** Es stellt sich heraus, daß der Zehnten, den man den beiden Zöllnern zu Murten als ihren Lohn angewiesen hat, über sechzig Sack abtrage. Da dieser Lohn den Herren und Obern zu groß vorkommt, wird der Landvogt beauftragt, denselben zu Händen beider Städte zu ziehen. Ibid. uu. **380.** Die Generalcommissarien erhalten den Auftrag, den von Sulpicius Wurtemberg verlangten Abtausch etlicher Herrenzinsen zu Murten zu untersuchen und zu berichten, ob derselbe auszuführen sei. Ibid. vy. **381.** Es werden einige Mißbräuche gerügt, welche zu Murten bemerkt werden. Vor dem Anfang des Gerichtes sind die Gerichtsleute hie und da in Wirtshäusern, Weinschenken und Kellern anzutreffen, so daß sie zu Anfang des Gerichtes kaum zusammenzubringen und zu ihren Functionen dann nicht recht disponiert sind; ferner daß, wenn eine Person unvorbedacht oder etwa in der „Weinseuchte“ mit Worten schilt und sogleich es bereut, dafür keine Begnadigung findet, sondern die Freunde des Gescholtenen zusammenlaufen und zehen, wodurch Manchem große Kosten verursacht werden. Dem Schultheiß wird befohlen, hierin Ordnung zu schaffen, oder es werden, wenn er es nicht kann, die Gesandten mit Rath und Burgern reden und eine Correction anordnen. Ibid. aaa. **382.** Dem Mißbrauch der Rebleute im Murtergebiet und im Wisfenlach, welche beim Lesen der Trauben unmäßig viel in den Reben abschneiden und ihre Häuser damit anfüllen und dieselben, wenn der Herbst vorbei ist, mosten, soll dadurch gesteuert werden, daß niemand in den Häusern, sondern jedermann vor seinem Hause mosten soll. Ibid. bbb. **383.** Besichtigung des streitigen kleinen Mooses zwischen Ulmitz und den andern Dörfern im Ring; Erneuerung eines Marchsteines zwischen Münchenwylser und der Herrschaft Murten, in welchem die Wappen beider Städte und St. Vincenz eingehauen sind. In dem Streit wegen jenes kleinen Mooses wird gesprochen, daß dasselbe unter allen Dörfern im Ring unvertheilt und offen bleiben soll; für jedes der vier Dörfer soll es im Urbar für einen Bagen angeschrieben sein. Absch. 330. f. **384.** Die Gesandten rügen die Uebelstände, welche sich im Gerichtswesen zu Murten eingeschlichen haben, daß die Richter sich beim Trunk informieren lassen, in den Kellern mit den streitigen Parteien trinken u. s. w. Die Rathsherren stellen Letzteres zwar in Abrede, versprechen aber eine Verbesserung des Gerichtswesens. Ibid. g. **385.** Es werden etliche Landabtauschungen genehmigt, dem Bach Seneva wird sein alter Rurs wieder angewiesen, dem Heinrich Perrotet ein Platz zu einem Gärtlein abgesteckt, Andere mit ähnlichem Begehren werden abgewiesen; in den Reben im Wisfenlach werden Wächter aufgestellt, den Rebenbesitzern befohlen, ihren Zehnten an die gewohnten Zehntstätten in ihren Kosten führen zu lassen und den Zehnten nach dem Landbuch vom eilften, nicht vom fünfzehnten Theil zu geben. Die Briefe, welche den fünfzehnten Theil enthalten, sind darnach zu ändern. Ibid. h. **386.** Schenkung von Holz an Bauten. Ibid. i. **387.** Durch ein Schreiben werden die Uebelstände im Gerichtswesen im Wisfenlach gerügt. Ibid. l. **388.** Der Streit wegen des neuen Grabens, bei dessen Säuberung man den Rupertswylern behülflich zu sein befohlen hat, wird noch nicht entschieden. Ibid. m.

## 1634.

**Art. 389.** Die Rechnung für das Jahr 1631 bis 1632 von Rudolf von Bonstetten sel. wird entgegengenommen. Die beiden Städte bleiben ihm schuldig 647 Pfd. 18 Sch. 5 Den. An Roggen hat er zu bezahlen 40 Mütt 9 Kops, an Dinkel 17 Mütt 8 Kops, an Hafer 65 Mütt 2 Kops. Nach der Verrechnung ist mit Ausnahme des Geldes Alles aufgehoben. Abjch. 705. e. **390.** Dem Landvogt Dugsburger wird die Restanz an Roggen, Dinkel und Hafer nachgelassen. Er beklagt sich, daß er für die Restanz seiner frühern drei Rechnungen an Alexander Hausers Erben im Amte Grandjon verwiesen worden sei. Diese hätten ihm statt baares Geld Obligationen geben wollen, die er aber nicht annehmen könne. Der Seckelmeister, von dem er die Bezahlung verlangt habe, habe sich auf Hausers Bürgen berufen. Die Gesandten möchten dessen eingedenk sein, was in Beziehung auf der Amtleute Bürgschaft und Sicherstellung Brauch sei. Ibid. g. **391.** Beat Ludwig Michel, Landvogt 1614 und 1615, legt seine Rechnung ab. Er bleibt beiden Städten schuldig 1722 Pfd. 6 Sch. Um die Einnahme des Kornes hat er nicht zu antworten. Ibid. o. **392.** Samuel Fischer legt seine erste Rechnung von 1633 bis 1634 ab. Er bleibt schuldig 128 Pfd. 0 Sch. 3 Den.; alles Andere wird ihm nachgelassen. Ibid. p. **393.** Auf Er Anzug des Schultheißen Samuel Fischer wird beschloffen, des schädlichen Mißbrauchs halber, „daß in Gastgerichten und Scheltworten die beiderseitige Freundschaft auf einander dringt, zehrt und große Kosten verursacht, sollen in den Schatzungen solcher ehrwürdigen Händel nicht mehr denn zwei oder höchstens drei passirt werden, und falls ein Beklagter bekennt, den Kläger nicht gescholten zu haben, soll der Amtmann befugt sein, die Partei zu vergleichen und die Worte aufzuheben mit Abtrag des Tageskostens und die Widerspenstigen einthun zu lassen“. Ibid. s. **394.** Der Schultheiß sucht um Befreiung des Zehntens von seinem Garten an. Der Consequenzen wegen wird in das Ansuchen nicht eingetreten. Wenn derselbe hingegen für die Befreiung der Matte an Brallio den Consens der Gemeinden erhält und niemand dagegen opponiert, werden ihn die Obrigkeiten nicht abweisen. Ibid. t. **395.** Das Ansuchen des Stadtschreibers zu Murten um Heruntersetzung des Zehntens von seinem Garten bis auf den fünfzehnten Theil, wie im Wisfenlach, und um Erhöhung seiner Besoldung wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen. Ibid. u. **396.** Nach der Dorfrechtsame vertheilen die von Fräschels die jährlichen Blumen von ihren „sonderbaren“ erkauften Matten so, daß bei Lebzeiten eines Hausvaters die erwachsenen Söhne keinen Antheil daran haben. Kaspar Bucher, der von seinem Vater weggezogen ist und eine eigene Haushaltung angefangen hat, spricht mit Erlegung des bestimmten Eingangs auch den Genuß davon an. Da aber diese Ordnung zu Gunsten der alten Dorfsäßen gemacht worden ist und Bucher keine Arbeit für diese gemeinen Matten verrichtet oder sonst contribuiert hat, wird er mit seinem Begehren abgewiesen. Ibid. nn. **397.** Der Schultheiß Georg von Dießbach wird mit seinen Anforderungen, da die Gegenpartei nicht anwesend ist, auf die nächste Zusammenkunft verwiesen. Ibid. qq. **398.** Johann Seyla werden alle Pactungen, Raths- und Wirthshäuser verboten; nachdem er aber nachgewiesen, daß er in Bern Verzeihung erhalten habe, wird er mit einer Ermahnung entlassen. Ibid. rr. **399.** Die Gemeinde zu Liebistorf verlangt, daß Hans Kilcher, Ammann daselbst, die ihm im Dristallacker zu bauen erlaubte Scheune wieder niederzureißen angewiesen werde, da sie zunächst an der Kirche und dem Begräbnißplatz stehe. Da dieses Begehren in persönlichem Unwillen über den Ammann seine Quelle hat, so soll vorläufig ein Augenschein eingenommen und gesucht werden, einen Vergleich anzubahnen. Ibid. tt. **400.** Die

Gemeinde Lugnorre behauptet, daß ihr laut eines Briefs des Grafen von Neuenburg von 1505 die Allmenden zuständig seien, und daß die vom Commissarius Delapalud darauf geschlagenen Zinsen ihr gehören. Die Gemeinde wird mit ihren Briefen abgewiesen, weil der Graf nicht eigenthümlicher Besitzer dieser Herrschaft war, sondern dieselbe nur versatzungsweise besaß und eine solche Alienation zu thun nicht befugt war. Ibid. uu.

## 1635.

**Art. 401.** Freiburg begehrt, daß der Streit wegen des Zolls zu Murten, der ihm zur Hälfte gehöre, von dem aber die Salzverwalter in Bern frei sein wollen, einmal ausgetragen werden möchte. Absch. 721. d. **402.** In Betreff des Salzzolles zu Murten erklärt Bern, daß es Freiburg mit gutem Bescheide entgegenkommen werde. Absch. 727. d. **403.** Bern will Maßregeln treffen, um der zu besorgenden Zerrüttung und Verwüstung des Galmwaldes zu wehren. Ibid. g. **404.** Ammann Rilscher beklagt sich, daß ihm ein vor dreißig Jahren ausgestecktes Plätzlein vor seinem Hause im Wislenlach verbaut werde. Die Sache wird vor die Obrigkeiten gebracht. Absch. 737. a. **405.** Der murtneriſche Streit wegen des Mooſes und der Münzhandel sollen beförderlichst ausgetragen werden. Ibid. h. **406.** Freiburg verlangt nochmals, daß ihm von dem durch Murten durchgeführten Salze der halbe Theil des Zolles möchte eingehändigt werden. Die bernischen Gesandten stellen eine baldige befriedigende Antwort in Aussicht. Ibid. i.

## 1640.

**Art. 407.** Freiburg verlangt, daß der Herr von Riggisberg, weil die Verwaltung des Salzhandels in seinen Händen gestanden hat, nunmehr zu Bezahlung des Zolls angehalten werde, da seine eigenen Bürger selbst den Zoll zu Murten bezahlen müssen; denn der Salzzug werde jetzt wieder in der Obrigkeit Namen verwaltet. Absch. 925. d. **408.** Zur Beilegung des Streites wegen der Ausmarckung und Nutzung des Murtenmooses zwischen Müntschemier im Amte Erlach und denen im Wislenlach, und zwischen denen von Niederried hinter Narberg und denen von Fräschels werden die bernischen Gesandten beauftragt, die Briefe und Siegel und die von beiden Ständen bestätigten Sprüche zu untersuchen und darnach zu sprechen. Absch. 927. a. **409.** Da denen von Fräschels in den letzten Jahren Einschläge vom Moose bewilligt worden sind, so werden die Gesandten Freiburgs ersucht, den Gemeinden Gollaten, Corbru und Wyleroltigen auch solche Einschläge zu bewilligen. Im Falle sie sich dessen weigern, sollen jene Einschläge Fräschels auch aberkannt werden. Ibid. b.

## 1641.

**Art. 410.** Die bernischen Gesandten erhalten den Auftrag, bei der Setzung der ersten und mittlern Marchsteine sich strenge an den ersten Artikel des Marchbriefs von 1575 zu halten. Absch. 958. a. **411.** Ferner soll den Unterthanen der Herrschaften Murten und Erlach jedem sein Theil nach Anhörung der Parteien ausgemacht und ausgemacht werden, damit jeder weiß, was er zu nutzen hat. Ibid. b. **412.** Die von Wislenlachern unweit Müntschemier verübten Gewaltthätigkeiten sollen untersucht und, wenn man erfahren hat, in welcher Jurisdiction sie verübt worden sind, bestraft werden. Ibid. c. **413.** Gegenüber den Ansprüchen Murtens, welches seine March bis zum Bach Chandon und bis zum Fählbaum ausdehnen will, sollen Berns Rechte und Gerechtigkeiten gewahrt werden. Ibid. d. **414.** Schadloshaltung der Erben von Hans Balimann von Seite der interessierten Wislenlacher. Ibid. e.

## 1642.

**Art. 415.** Freiburg verlangt, daß der Zoll nicht allein von dem Salz, welches früher der Admodiarius von Bern, Junker von Erlach, zu Murten durchgeführt hat, sondern auch von demjenigen, das seither Bern selbst hat durchführen lassen, bezahlt werde. Nachdem Berns Gesandte die Zollfreiheit für das von ihrer Obrigkeit bezogene Salz laut Burgrechten und Verträgen in Anspruch genommen hat, wird unter Ratificationsvorbehalt festgesetzt, daß sowohl zu Murten als zu Tschertiz beider Stände Salz, Getreide und andere Waaren, insofern keine Privatpersonen am Gewinne participieren, zollfrei sein sollen; findet aber Letzteres statt, so ist der Zoll zu bezahlen. Absch. 994. t.

## 1643.

**Art. 416.** Auf der nächsten Zusammenkunft soll über die Reparation des haufälligen Pfundhauses zu Merlach geredet werden; ferner über das Vorbringen der bernischen Weibel, daß ihnen die Bezahlung von 8 Sonnenkronen, wenn sie mit dem Scharfrichter nach Grandson reiten sollen, zu gering sei. Absch. 1002. rr. **417.** Behufs der Reparation der haufälligen Pfarrhäuser zu Motier und Merlach werden die Bau- und Werkmeister beider Städte einen Kostenüberschlag den Obrigkeiten eingeben. Die Reparation der Brücke über die Biberen jenseits Kerzers soll durch den Schultheiß besorgt werden. Absch. 1015. oo. **418.** Den bernischen Weibeln wird ihr Lohn, wenn sie mit dem Scharfrichter nach Grandson reisen, nicht erhöht, da ihnen der gleiche Lohn für die kürzere Reise nach Murten bezahlt wird; sie haben Eines in das Andere zu rechnen. Ibid. pp. **419.** Daniel Herrenschwand von Murten war von Bern und von Freiburg eine Concession zu einer offenen Wirthschaft in seinem zu Murten gelegenen Hause gegeben worden. Die Wirthe zum Adler und zum weißen Kreuz legen dagegen Einsprache ein und erklären sich dadurch in ihren Rechten gekränkt. Die Gesandten halten es für billig, diese alten Wirthschaften bei ihren Rechten zu schirmen, erachten es auch für die Murtner besser, wenn sie nicht so viel Wirthschaften haben, und heben diese neue Wirthschaft auf. Die Concessionen sind zurückzugeben, den alten Wirthen werden auf ihr Verlangen Siegel und Briefe „der Verpänigung“ erteilt, die Kosten compensiert. Ibid. qq. **420.** Ebenderselbe Herrenschwand sucht um die Erlaubniß an, in den vier Vogteien 200 Mann für die Herrschaft Benedig zu werben. Er wird mit seinem Ansuchen an die Obrigkeiten gewiesen. Ibid. rr. **421.** Ebenderselbe Herrenschwand stellt das Ansuchen, man möchte ihm um einen nicht sehr großen Zins ein mit Gestrüpp bewachsenes Gäßlein beim Löwenberg, das sich an seiner Matte hinziehe, überlassen, da es sonst niemand benütze. Seinem Ansuchen wird entprochen unter Vorbehalt der Rechte des Drittmanns. Da dieses Gäßchen auch den Nachbarn zu Statten kommt, so soll der Schultheiß auch ihnen einen „leidentlichen“ Zins auferlegen. Ibid. ss. **422.** Die von Lugnorre kommen mit dem Ansuchen ein, eine gewisse Allmendmatten einschlagen zu dürfen, weil sie Mangel an Weiden und Futter haben. Der Schultheiß wird beauftragt, darüber einen gründlichen Bericht den Obrigkeiten einzuschicken. Ibid. zz. **423.** Die Rebhühner zu jagen wird bei 30 Pfd. Strafe verboten. Ibid. aaa. **424.** Philipp Wenf, der Schmied, Burger zu Murten, welcher entgegen dem Abschied an der Sense durch die Meister der Schmiedenzunft von Bern citiert worden ist, wird an die Meister Freiburgs gewiesen, das dormalen die Alternative zu Murten hat. Ibid. bbb.

## 1646.

**Art. 425.** Seit dem Jahre 1579 fehlten in dem Gewölbe des Schlosses Murten die Erkenntnisbücher und Urbare dieses Hauses. Laut eines Scheines vom damaligen Stadtschreiber Marquard zu Murten waren sie diesem anvertraut worden. Zwei derselben werden beim dermaligen Schultheißen gefunden; die andern sind weder unter den Schriften der Stadt Murten, noch bei den Erben Marquards zu finden. Fortgesetzte Nachforschung wird angeordnet. Absch. 1097. b. **426.** Bern verwundert sich, daß der Zoll von der Bruch (Broye), welche von Stäfis weit entlegen ist, wegen des Schlosses Montbec nach Stäfis verlegt worden ist, während er der Herrschaft Murten anhängig sein sollte, und beklagt sich, daß Freiburg ihn erhöhe. Ibid. m. **427.** Es wird gerügt, daß die Schultheißen von Murten allerlei chorgerichtliche Bußen sich aneignen aus Dörfern und Höfen, welche in das Amt Laupen gehören, aus dem Grunde, weil dieselben nach Murten oder Kerzers „kirchspälig“ seien. Ibid. p. **428.** Bei den Nachsuchungen im Gewölbe (Archiv) zu Murten hat sich nichts gefunden, was Licht auf den Streit über die Jurisdiction auf dem Wasser der Bruch (Broye) bis in den Neuenburgersee und auf dem großen Erlachmoos werfen könnte. Die Committierten von Freiburg behaupten, daß dieser Streit bereits durch einen Vertrag von 1585 ausgeglichen worden sei; zugleich sei festzustellen, ob 1575 bei der Untermarchung jenes Mooßes der Vogt zu Erlach anwesend gewesen sei. Ibid. q.